

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FRACHTFÜHRER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG GEMÄß DEM CMR-ÜBEREINKOMMEN (SOVAG-AVB-CMR 2005)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in seiner jeweiligen Fassung.

1.2. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Betriebsbeschreibung (insbesondere Fahrzeugverzeichnis), die zu Beginn eines Versicherungsjahres innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die SOVAG oder deren Bevollmächtigte vom Versicherungsnehmer unterzeichnet einzureichen ist.

1.3. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass die für sämtliche Transporte erforderlichen Genehmigungen sowie ein ordnungsgemäßer CMR-Frachtbrief vorliegen.

1.4. Sofern gemäß Versicherungsschein / Deklaration nicht ausdrücklich vereinbart, gilt diese Versicherung nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben:

1.4.1. die Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern: Kunstgegenstände und Antiquitäten, Skulpturen, Edelsteine, Juwelen, echte Perlen, Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden und andere vergleichbare Kostbarkeiten (Valoren), radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen, explosive Güter gem. Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung explosiver Güter mit Seeschiffen, Waffen, und Munition, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition, lebende Tiere und Pflanzen, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, Spirituosen aller Art, Tabakware, Optische-, und Telekommunikationsgeräte sowie Unterhaltungselektronik, u.a. EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten, Kraftfahrzeuge; es sei denn die Beförderung dieser Güter erfolgt im Rahmen des Sammelladungsverkehrs. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht der SOVAG für diese Güter auf € 10.000 je Sendung und € 50.000 je Transportmittel begrenzt. Es gelten höhere Leistungsgrenzen dann als versichert, wenn diese im Versicherungsschein / Deklaration ausdrücklich genannt sind;

1.4.2. die Beförderung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;

1.4.3. die Beförderung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;

1.4.4. die Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen (z.B. Infopost, Postwurfsendungen, Päckchen);

1.4.5. Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht beförderungsspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers hinausgehen.

1.5. Die in den Besonderen Bedingungen für die FRACHTFÜHRERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG gemäß dem CMR-Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrags.

2. Versicherungsnehmer/Versicherter

2.1. Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen Niederlassungen. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

2.2. Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

3.1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem das Gut zur Beförderung übernommen wird und endet zum Zeitpunkt der Ablieferung.

3.2. Übernahme ist die Inbesitznahme des Gutes durch den Frachtführer zum Zwecke der Beförderung, d.h. die Beendigung des Beladevorgangs und der Sicherung der Ladung auf dem Fahrzeug des Frachtführers und die Aushändigung der Warenbegleitpapiere an den Frachtführer.

3.3. Ablieferung ist die Inbesitznahme des Gutes durch den Empfänger, d.h. die Bereitstellung des beladenen Fahrzeuges am Abladeort, die Gewährleistung eines unmittelbaren Zuganges zum Gut zwecks Entladung und die Aushändigung der Warenbegleitpapiere an den Empfänger.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

4.1. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter

Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrags erhoben werden.

4.2. Die SOVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer

- die Aufwendungen zur Feststellung, Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte sowie

- die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§ 150 VVG), soweit sie den Umständen nach geboten waren.

- Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn die getroffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Die ersatzpflichtigen Kosten werden über den ersatzpflichtigen Schaden hinaus bis zur maximalen Höchstenschädigung erstattet.

4.3. Die SOVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung von Gütern, wenn sie zur Verhütung eines im Rahmen dieses Vertrags ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, höchstens bis € 5.000 je Schadenereignis. Dies gilt auch für den Fall, dass trotz eingeleiteter Maßnahmen ein ersatzpflichtiger Schaden nicht verhindert werden konnte.

4.4. Die SOVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von € 5.000 je Schadenereignis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.

Abweichend von § 67 Abs. 1 VVG gehen die Rechte an den beschädigten oder zerstörten Gütern sowie die Rechte auf diese Güter nicht automatisch mit der Ersatzleistung gemäß Ziffer 4.1 auf die SOVAG über. Die SOVAG übernimmt insbesondere keine Haftung aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der beschädigten oder zerstörten Güter. Der Anspruch auf Übertragung der Eigentumsrechte bleibt hiervon unberührt.

5. Versicherungsausschlüsse

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen die Ansprüche

5.1. aus Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Regelung des Güter-

bzw. Straßenverkehrs verletzt worden sind z. B. Nichteinhaltung der verkehrs- oder zollrechtlichen Vorschriften, Transporte ohne Mitführung einer Erlaubnis, technische Mängel am Fahrzeug;

5.2. aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);

5.3. aus Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr, kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;

5.4. aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;

5.5. aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

5.6. aus Schäden, verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

5.7. aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand;

5.8. sofern nicht gemäß Versicherungsschein ausdrücklich eingeschlossen aus Schäden an ungemünzten, gemünzten oder sonst bearbeiteten Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Papiergeld, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;

5.9. sofern nicht gemäß Versicherungsschein ausdrücklich eingeschlossen aus Schäden an Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden **und anderen Gütern, die einen Sammlerwert haben, sofern der Einzelwert den Betrag von € 5.000 übersteigt;**

5.10. aus Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;

5.11. die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;

5.12. die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;

5.13. wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);

5.14. aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw.;

5.15. aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung hinausgehen;

5.16. die über die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Regelhaftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessenvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR.;

5.17. die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;

5.18. die in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o.ä. entstanden sind;

5.19. die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist die SOVAG unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;

5.20. auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ nach amerikanischem und kanadischem Recht;

5.21. aus Carnet TIR-Verfahren;

5.22. wegen Personenschäden;

5.23. wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;

5.24. gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;

5.25. die Haftung für Schäden an betriebsfremden Containern, Wechsellaufbauten, Trailern, Chassis, Sattelanhängern oder Anhängern.

6. Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer und seinen Vertretern obliegt es

6.1. vor dem Eintritt eines Schadenfalls

6.1.1. die Sicherheitsvorkehrungen zu beachten, die in den Besonderen Bedingungen für die FRACHTFÜHRERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG gem. dem CMR-Übereinkommen und dem Versicherungsschein vereinbart sind, und alle Repräsentanten des Versicherungsnehmers gegen eine schriftliche Bestätigung zu beehren;

6.1.2. die üblichen Sicherheitsvorkehrungen bei der Einstellung der Fahrer zu beachten sowie die Fahrer laufend zu überwachen;

6.1.3. nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie erforderliche Hilfsmittel zur Ladungssicherung (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;

6.1.4. dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektronischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;

6.1.5. nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen sowie technische oder sonstige Ausrüstung zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;

6.1.6. Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.

6.1.7. Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen; die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 6.1.1 bis 6.1.9 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;

6.1.8. Veränderungen der der SOVAG zur Kenntnis gebrachten und/oder durch die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen der SOVAG unverzüglich mitzuteilen;

6.1.9. Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

6.2. nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

6.2.1. jeden Verkehrsunfall oder Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

6.2.2. jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch der SOVAG unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen, schriftlich** zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen, sowie Umfang und Ursache des Schadens durch einen Havariekommissar feststellen zu lassen. Soweit Umfang und Ursache des Schadens klar sind und kein höherer Schaden als € 2.500 zu erwarten ist, kann auf die Einschaltung eines Havariekommissars verzichtet werden;

Der Schadenmeldung müssen beiliegen:

- Schadenanzeige;
- Schadenschilderung des Fahrers;
- Original des CMR-Frachtbriefes;
- Ladeliste;
- Kopie des Carnet-TIR;
- Faktura über das vom Schaden betroffene Gut;
- Schadenrechnung;
- Originalrechnungen über die entstandenen Mehrkosten und ihre Berechnung;
- Zertifikat des Havariekommissars oder Sachverständigen;
- Protokoll oder Bescheinigung der Ämter für Inneres über die Einleitung eines Strafverfahrens, eine Anzeige über Diebstahl, Raub oder Verkehrsunfall;
- Alle übrigen Unterlagen, die den Schadenfall betreffen.

6.2.3. für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der SOVAG jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;

6.2.4. die SOVAG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe,

insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;

6.2.5. ohne Einwilligung der SOVAG keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen und keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;

6.2.6. sich auf Verlangen und Kosten der SOVAG auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und der SOVAG die Prozessführung zu überlassen;

6.2.7. mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;

6.2.8. den Anspruchsteller dahingehend zu informieren, dass die Übersendung der Unterlagen an die SOVAG kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung darstellt.

6.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine der vorgenannten oder eine der in § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) aufgeführten Obliegenheiten, so ist die SOVAG nach Maßgabe der §§ 6, 62 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit in Abweichung des § 6 Abs. 1, Satz 2 und 3 VVG auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrages ein.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten:

- gesetzliche Vertreter;
- rechtsgeschäftliche Vertreter;
- andere Personen, denen der Versicherungsnehmer Leistungs- und Kontrollfunktionen in seinem Unternehmen überträgt;
- Personen, die für die unmittelbare Erfüllung des Beförderungsvertrages verantwortlich sind,
- insbesondere die Fahrer.

7. Deklarationspflicht

7.1. Der Versicherungsnehmer hat jede Veränderung der im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeuge (Zu- oder Abgänge, Umkennzeichnungen) der SOVAG mit Fahrzeugart, Fabrikat, Nutzlast und amtlichen Kennzeichen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

7.2. Erfolgt die Prämienabrechnung auf Grund der Anzahl von im internationalen Güterverkehr einzusetzenden Lastkraftfahrzeugen, so sind diese dem Versicherer vor Risikobeginn anzumelden.

7.3. Erfolgt die Prämienabrechnung auf Grund der Netto-Fracht pro Transport, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, einzelne Transporte in Form der Einzelanmeldung vor Transportbeginn dem Versicherer anzumelden.

7.4. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeige unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann die SOVAG den Vertrag kündigen.

Der SOVAG gebührt die Prämie, die ihr im Falle einer gehörigen Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wäre.

8. Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist je Schadenereignis wie folgt begrenzt, gleichgültig, ob ein oder mehrere Ersatzberechtigte geschädigt sind:

8.1. nach Art. 23 und 25 CMR mit einer Haftungshöchstgrenze von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) für jedes fehlende Kilogramm Rohgewicht;

8.2. in jedem Fall jedoch mit € 1.000.000 je Verkehrsvertrag;

8.3. bei Nachnahmeversehen gemäß Art. 21 CMR mit € 5.000.

8.4. Für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktrecht) – unabhängig von der Art des Schadens – € 100.000;

8.5. Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden.

Die Versicherungsleistung der SOVAG ist zusätzlich je Versicherungsjahr bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, unabhängig vom Schadenfall und -ereignis, begrenzt bis maximal € 100.000. § 158 b VVG bleibt hiervon unberührt.

8.6. Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr.

Die Höchstersatzleistung der SOVAG ist für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der in den Ziff. 9.1 bis 9.4 genannten Höchstsummen begrenzt, mit Ausnahme der Schäden gem. Ziff. 9.5.

8.7. Die Grenzen der Versicherungsleistungen umfassen die Ersatzleistung aus der Befriedigung begründeter Ansprüche, die Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

9. Versicherungsprämie, Folgen der Nicht- oder verspäteten Zahlung der Versicherungsprämie

9.1. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungsprämie (Versicherungsbeitrag) dem Versicherer sofort bei Übergabe der Versicherungspolice zu zahlen.

9.2. Folgeprämien hat der Versicherungsnehmer spätestens zu Beginn der neuen Versicherungsperiode zu zahlen.

9.3. Prämienhöhe, -berechnung und Zahlungsmodalitäten werden in den Besonderen Bedingungen für die FRACHTFÜHRERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG gem. dem CMR-Übereinkommen oder dem Versicherungsschein festgelegt.

9.4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Versicherungsprämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Vertragsbeginn). Werden Versicherungspolice und Prämienrechnung dem Versicherungsnehmer später als zum vereinbarten Vertragsbeginn übergeben und wird die Prämienrechnung ohne Verzögerung (spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen) beglichen, besteht Versicherungsschutz auch für diejenigen Schadenfälle, die sich zwischen dem Vertragsbeginn und Prämieingang ereignet haben.

Der Versicherungsschutz endet zum im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

Soweit Versicherungsschutz ausschließlich für einen einzigen Transport (Einzelpolice) vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz ebenfalls erst mit Zahlung der Versicherungsprämie, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes zur Beförderung. Der Versicherungsschutz endet mit Ablieferung des Gutes an den Empfänger (Ziffer 2).

9.5. Wird die Versicherungsprämie (Erstprämie) nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer bis zum Eingang der Prämienzahlung dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 38 VVG).

9.6. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9.7. Ist im Versicherungsvertrag die Prämienzahlung in mehreren Raten innerhalb eines Versicherungszeitraumes vereinbart, so ist die Zahlung der ersten Prämienrate für den Beginn des Versicherungsschutzes maßgebend.

Der Versicherer kann die unverzügliche Zahlung aller gestundeten Raten verlangen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate im Verzug ist oder der Versicherer eine Entschädigung leisten muss. Sofern die Zahlung der rückständigen Prämienraten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung erfolgt, ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigungsleistung um die Prämienrückstände zu kürzen.

9.8. Erlischt der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Vertragsende oder tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurück oder ist der Vertrag von Anfang an unwirksam, steht dem Versicherer lediglich eine Geschäftsgebühr von 10 % der Prämie für den entsprechenden Zeitraum zu.

9.9. Wird der Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Schadenfalles gekündigt, hat der Versicherer einen Anspruch auf die gesamte Versicherungsprämie für den laufenden Versicherungszeitraum.

Wird der Versicherungsvertrag vom Versicherer nach Eintritt eines Schadenfalles gekündigt, ist der Versicherer verpflichtet, die anteilige Prämie für den unverbrauchten Versicherungszeitraum zurückzuerstatten.

10. Schadenbeteiligung

Die allgemeine Schadenbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt **15 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens € 125, höchstens € 2.500.**

11. Regress

11.1. Die SOVAG verzichtet auf Regressansprüche gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Die SOVAG ist jedoch berechtigt, jeden

in Regress zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

11.2. Die SOVAG ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer in Regress zu nehmen, wenn

11.2.1. er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, die SOVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;

11.2.2. ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit der SOVAG geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, die SOVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

12. Buheinsichts- und -prüfungsrecht

Die SOVAG ist berechtigt, die Prämienanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Sie ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

13. Kündigung

13.1. Der Versicherungsnehmer und die SOVAG sind berechtigt, den Versicherungsvertrag schriftlich zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

13.2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruchs zugehen. Die SOVAG hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. § 158 VVG findet Anwendung.

13.3. Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.

14.2. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Schadenbeteiligung, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

14.3. Für Klagen gegen die SOVAG ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle der SOVAG zuständig (§ 48 VVG).